

SATZUNG

des Vereins „KölleAlarm e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- a) Der Verein führt den Namen „KölleAlarm“
- b) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“
- c) Der Sitz des Vereins ist Köln

§ 2 Vereinszweck und Zielsetzung

- a) Der Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung von Kindern und Jugendlichen sowie die Förderung des traditionellen Brauchtums in der Form des „Kölner Karnevals“.
- b) Zielsetzung sind Suchtprävention bei Kindern und Jugendlichen, Schwerpunktmäßig Alkoholprävention. Darüber hinaus die Vermittlung der Tradition „Kölner Karneval“.
- c) Aktivitäten im Sinne der Zielsetzung sind beispielsweise die Planung und Durchführung einer Karneval-Party „KölleAlarm – feiern ohne Zoff und Stoff“ und weitere Veranstaltungen, die Spaß und Prävention verbinden. Weitere Aktivität ist die Beschaffung von Mitteln um Veranstaltungen und andere Maßnahmen für Jugendliche durchzuführen, die dem Zweck des Vereins dienen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge/Umlagen, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.
- b) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- c) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person, Personenvereinigung werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

Der Vorstand kann sogenannte „fördernde Mitglieder“ aufnehmen. Auch über diese Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. „Fördernde Mitglieder“ haben im Unterschied zu den ordentlichen Mitgliedern kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres mit einer einmonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- b) Der Ausschluss eines Mitglieds kann mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschuss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Für die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Als Mindestbeitrag pro Jahr werden 30,00 € festgelegt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- a) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Die Jahresberichte entgegenzunehmen und festzustellen,
 - Die Entlastung des Vorstandes,
 - Den Vorstand zu wählen,

 - Über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen,
 - Die Kassenprüfer zu wählen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören dürfen.
- b) Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres einberufen. Die Einladung erfolgt mindestens 14 Tage vorher schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der Tagesordnung.
- c) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
- Bericht des Vorstandes,
 - Bericht der Kassenprüfer,
 - Entlastung des Vorstandes,
Wahl von zwei Kassenprüfer/innen, sofern sie ansteht,
 - Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsplans für das laufende Geschäftsjahr,
 - Festsetzung der Beiträge/Umlagen für das laufende Geschäftsjahr bzw. zur Verabschiedung der Beitragsordnung,
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- d) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Spätere Anträge, auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge, müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt.
- e) Der/die Vorsitzende oder eine/r seiner Stellvertreter/innen leitet die Mitgliederversammlung. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Monaten nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und vom Versammlungsleiter sowie dem Protokollführer unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied eingesehen werden.
- f) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens zwei Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt wird.

§ 9 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit

- a) Jedes ordentliche Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahrs eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- b) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
- c) Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zu Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich. Satzungsänderungen werden allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt.

§ 10 Vorstand

- a) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, der auch das Amt des Schriftführers ausübt und dem Schatzmeister. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.
- b) Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen.
- c) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- d) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- e) Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und vom 1. Vorsitzendem und einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet.
- f) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

§ 11 Kassenprüfer

Über die Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren zu wählen.

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an folgende gemeinnützige Körperschaften,

1. Brezelkinder e.V. gemeinnütziger Verein, Alter Markt 58-60, 50667 Köln
2. Gemeinnützige Gesellschaft des Kölner Karnevals mbH, Maarweg 134 – 136, 50825 Köln
3. Jummimüüs e.V. gemeinnütziger Verein, Köln

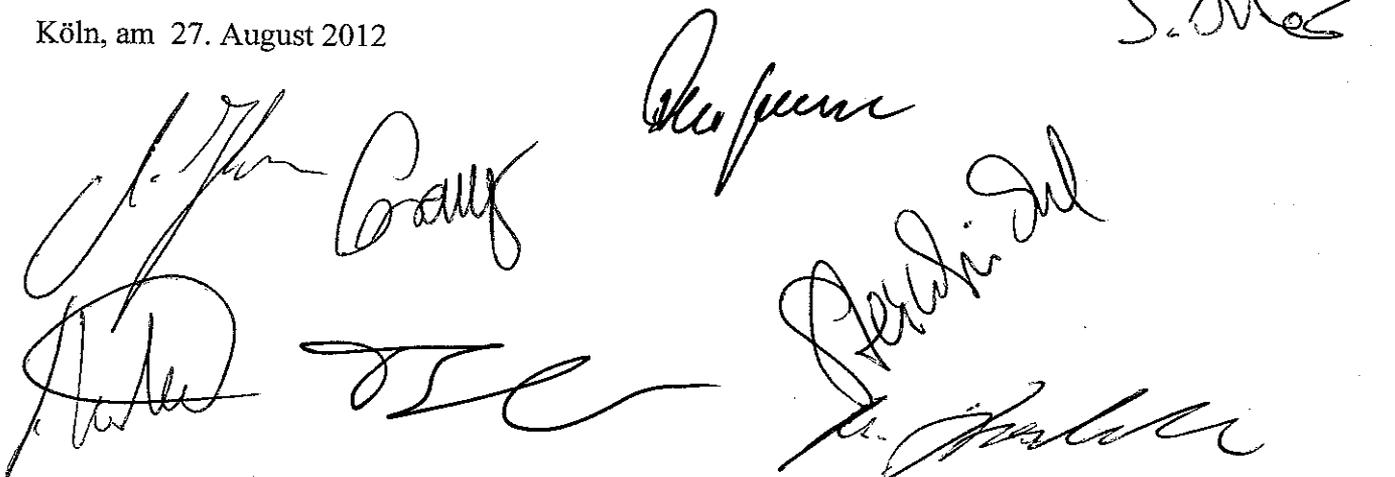
Diese haben das Vermögen ausschließlich zur Förderung der Jugendarbeit im Sinne dieser Satzung zu verwenden.

§ 13 Liquidatoren

Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen Vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abweichend beschließt.

Vorstehende Satzung wurde durch die Gründungsversammlung des Vereins vom 27. August 2012 beschlossen.

Köln, am 27. August 2012

The bottom of the page features several handwritten signatures in black ink. From left to right, there are approximately seven distinct signatures, some appearing to be initials or names like 'Claus', 'S. Müller', and 'K. Müller'. The signatures are written in a cursive, somewhat stylized script.